

Unterstellungen und unbewiesene Anschuldigungen Hintergründe zum Einreiseverbot für Rev. und Frau Moon¹

Geros Kunkel

Rev. und Frau Moon wurden am 12. November 1995 von der Frauenföderation für Weltfrieden e.V. und der Vereinigungskirche e.V. nach Frankfurt am Main eingeladen, um im Rahmen ihrer Welttour eine Rede zum Thema „Die Wahre Familie und Ich“² zu halten. Erst kurz vor der Einreise wurde durch die Bild-Zeitung³ bekannt, dass das Innenministerium ein Einreiseverbot gegen Rev. und Frau Moon verhängt hatte. Später stellte sich heraus, dass sie auch auf die Schengener Liste gesetzt wurden und ihnen somit die Einreise in alle Staaten des Schengener Abkommens⁴ verwehrt wurde. Gegen diese Entscheidung wurde sofort Klage erhoben. Seit dieser Zeit ist ein Gerichtsverfahren um das Einreiseverbot anhängig.

Nach zwei Jahren Verhandlung erklärte sich das Verwaltungsgericht (VG) in Köln für örtlich nicht zuständig. Der Streit wurde sodann an das VG Koblenz verwiesen. Das Bundesministerium des Innern (BMI) argumentierte, der Vereinigungskirche fehle die Klagebefugnis, weil sie von der Ausschreibung nicht direkt betroffen sei. Rev. Moon müsse selber klagen. Des weiteren sei es überhaupt zweifelhaft, ob sie eine Religion und somit Träger des Art. 4 Abs. 1 GG⁵ sei. Das VG Koblenz entschied, die Klage als unzulässig abzuweisen.⁶ Die Vereinigungskirche legte daraufhin Berufung ein, die vom Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz auch zugelassen wurde. Im Zwischenurteil des OVG Rheinland-Pfalz⁷ wurde entschieden, dass die Klage zulässig sei. Eine Revision der Bundesregierung wurde vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen⁸. Auf das erneute Urteil des OVG Rheinland-Pfalz⁹ wird gegen Ende dieser Ausführungen näher eingegangen.

Die Einreiseverweigerung selbst ging auf die Initiative sogenannter „Sektenexperten“ der beiden Amtskirchen zurück. Dabei hatte sich der Beauftragte für Sekten und Weltanschauungsfragen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Pfarrer Wolfgang Behnk, besonders engagiert und in einer Pressemitteilung den damaligen Bundesinnenminister Manfred Kanther aufgefordert, ein Einreiseverbot zu verhängen¹⁰. Die Forderung der Kirchenmänner wurde dann schnell von Frau Renate Rennebach, Sektenpolitische Sprecherin der SPD, aufgegriffen und unterstützt¹¹. Auch das

¹ Dieser Artikel ist veröffentlicht in: Fritz Piepenburg (Hrsg.), „Blickpunkt Vereinigungskirche – Beiträge aus der Theologie, den Geisteswissenschaften und in eigener Sache“, Kando Verlag, 2002

² Der Text der Rede kann unter www.vereinigungskirche.de/pliteratur.htm#ansprachen eingesehen werden.

³ Bild-Zeitung vom 9. 11. 1995.

⁴ Das Schengener Abkommen wurde zwischen den meisten europäischen Staaten getroffen um die Innengrenzen zu öffnen. Hierzu wurde die sog. Schengener Liste aufgestellt, auf die Terroristen und andere kriminelle Personen gesetzt werden können. Ihnen wird damit die Einreise in alle Schengener Staaten verwehrt. Somit kann sich ein Staat trotz offener Innengrenzen vor unerwünschten Personen schützen.

⁵ „Art. 4 GG (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet. (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

⁶ Siehe Urteil des VG Koblenz vom 9. 11. 1998 AZ 3 K 938/98.

⁷ Zwischenurteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 13. 9. 2000 AZ 11 A 10349/99 OVG;
www.vereinigungskirche.de/urteile/urteil-ovg.doc.

⁸ Pressemitteilung BVG Nr. 22/2001; Urteil des BVG Berlin BverwG 1 C 35.00 vom 20. Juli 2001;
www.vereinigungskirche.de/urteile/urteil-bvg.doc.

⁹ Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 19. Juni 2002, 12 A 10349/99.OVG;
www.vereinigungskirche.de/urteile/urteil-ovg2.de.

¹⁰ Pressemitteilung der Ev.-Luth. Kirche in Bayern vom 06.11.1995.

¹¹ Presseerklärung von Frau Rennebach vom 9.11.1995.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), in dessen Zuständigkeitsbereich religiöse Minderheiten fallen, verlangte vom BMI, ein Einreiseverbot gegen den Religionsgründer zu verhängen. Das BMI reagierte dann erstaunlich schnell und wies die Grenzschutzbehörden an, Rev. Moon nicht in die Bundesrepublik einreisen zu lassen. Darüber hinaus veranlasste das BMI die Ausschreibung der Eheleute Moon durch die sogenannte „Schengener Liste“ und erreichte damit, dass dem Gründerehepaar nicht für Deutschland, sondern auch für alle anderen europäischen Ländern, die Mitglieder des Schengener Abkommens sind, die Einreise verwehrt ist.

Die Einreiseverweigerung stützt das BMI auf eine Reihe von Anschuldigungen und Unterstellungen, die ihm das zuständige BMFSFJ lieferte. Die Informationsquellen des BMFSFJ reduzieren sich beinahe ausschließlich auf die Aussagen kirchlicher „Sektenexperten“.

Die Anschuldigungen lassen sich in vier Hauptpunkten zusammenfassen:

1. Rev. Moon strebe die Weltherrschaft an. Die Welt solle von Korea aus regiert werden.
2. Er ist Oberhaupt der Vereinigungskirche, einer „Sekte“ bzw. „Psycho-Gruppe“, die durch Indoktrination Jugendliche gefährde.
3. Rev. Moon vertrete ein Bild der Familie, das mit dem bürgerlich-rechtlichen Bild der Familie nicht übereinstimmt.
4. Die Anwesenheit Moons würde zu heftigen Reaktionen der Öffentlichkeit führen und somit die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden.

Dies sind schwerwiegende Vorwürfe, die einer kritischen Überprüfung bedürfen.

Dem BMI war bekannt, dass weder gegen die Vereinigungskirche noch gegen Amtsinhaber der Vereinigungskirche irgendwelche Hinweise auf vermeintliche Straftaten vorliegen. Dennoch geht man davon aus, es mit einer kriminellen Gruppe zu tun zu haben, die peinlichst darauf bedacht ist, mit Strafverfolgungsbehörden nicht in Berührung zu kommen. Das Motto, nach dem verfahren wird, scheint zu lauten: „Wenn nichts gegen die ‚Moonies‘ vorliegt, beweist das noch lange nicht, dass sie nicht doch irgendwie kriminell tätig sind.“ Die Unschuldsvermutung, einer der Grundpfeiler unserer Rechtsordnung, scheint außer Kraft gesetzt. Bereits die Logik, die sich dahinter verbirgt, offenbart die ergebnisorientierte Arbeit und Recherche des BMI.

Eine ähnliche Art der Argumentation findet sich im Endbericht der Enquete Kommission „Sogenannte Sekten und Psycho-Gruppen“ des Bundestages wieder.¹² Beweise für die Gefährlichkeit kleinerer religiöser Gruppen in Deutschland konnten nicht vorgebracht werden. Es wurde sogar gefolgert, dass von religiösen Minderheiten keine Gefahren für Staat oder Gesellschaft ausgehen.¹³ Umso verwunderlicher muss es erscheinen, dass die Kommission trotzdem die Empfehlung abgab, private Beratungs- und Informationsstellen zu

¹² Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, Deutscher Bundestag, Drucksache 13/10950 vom 9. 6. 1998.

¹³ „Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stellen gesamtgesellschaftlich gesehen die neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen keine Gefahr dar für Staat und Gesellschaft oder für gesellschaftlich relevante Bereiche.“ Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, Deutscher Bundestag, Drucksache 13/10950 vom 9. 6. 1998, S. 149.

finanzieren, die vor den Gefahren warnen sollen, die möglicherweise mit neuen religiösen Bewegungen verbunden sein könnten.¹⁴ Mit drei Argumenten wird die Notwendigkeit solcher Einrichtungen verteidigt: „(1) Die Vermutung von Grundrechtsverletzungen, (2) die Gefahr psychosozialer Abhängigkeit und (3) die Anwendung von Techniken zur psychischen Destabilisierung.“¹⁵ Die zwingende Logik scheint zu sein, dass eine religiöse Minderheit immer eine Gefahr darstellen muss, auch wenn man es nicht belegen kann. Zumindest ist davon auszugehen, dass sie gefährlich sein könnte. Ein Verdacht wird zu einer Gefahr gemacht, ohne dass man diesem Verdacht hinreichend nachgeht und ihn entsprechend begründet oder gar belegt.

Das Einreiseverbot, das gegen das Ehepaar Moon verhängt wurde, folgt dem gleichen Muster. Das BMI verlässt sich auf die Anschuldigungen und Vorwürfe kirchlicher und politischer „Sektenexperten“ und konstruiert eine nicht bestehende Gefahr, um die Öffentlichkeit vor dieser scheinbaren Gefahr durch die Einreiseverweigerung zu schützen.

Nachfolgend soll auf die Gründe der Einreiseverweigerung des BMI eingegangen werden.

1. Streben nach der Weltherrschaft

Wenn man einmal von dem unscharfen und unsachlichen Begriff der „Weltherrschaft“ absieht, ist der Vorwurf, eine solche anstreben zu wollen, ein sehr schwerwiegender, besonders für einen religiösen Menschen. Diese Behauptung wird auf Zitate aus den Göttlichen Prinzipien¹⁶, dem Lehrbuch der Vereinigungskirche, und aus dem Fraser Report¹⁷ gestützt. Besagter Report wurde 1978 unter der Leitung des US-Kongressabgeordneten Donald M. Fraser formuliert. Darin wird die weltweite Vereinigungskirche beschuldigt, eine Interessensvertretung der Regierung bzw. des Geheimdienstes von Südkorea zu sein. Nach langer Beweisaufnahme konnte das Komitee diese Anschuldigungen jedoch nicht mehr aufrechterhalten. Keiner der Vorwürfe, die in diesem Bericht erhoben wurden, konnten jemals belegt werden. Bereits aus diesen Gründen ist der Fraser Report nicht dafür geeignet, angebliche Weltherrschaftsansprüche zu begründen und zu beweisen.

Bei den im Fraser-Report angeführten Zitaten Rev. Moons handelt es sich um Mitschriften, die von Zuhörern bei englischen Ad-hoc-Übersetzungen angefertigt wurden. Diesen inoffiziellen Mitschriften, die unter der Bezeichnung „Master Speaks“ bekannt geworden sind, wird von der Vereinigungskirche keine große Bedeutung beigemessen, weil die Übersetzungen unvollständig und teilweise sogar sinnentstellend sind. Übersetzt wurde damals durch koreanische Mitglieder, die der Englischen Sprache nur ungenügend mächtig waren.¹⁸ Die deutsche Übersetzung dieses Berichts, die dem BMI vorlag, stammt zudem nicht von einem öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer, sondern von der sog. „Aktion für geistige und physische Freiheit – Arbeitsgemeinschaften der Elterninitiative e. V.“, also von einer Organisation, die sich die aktive Bekämpfung von neuen religiösen Bewegungen, wie

¹⁴ „Mit welcher Logik kann eine Kommission, die bei klarem Verstand ist, einerseits feststellen, dass „Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ... die neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen keine Gefahr dar(stellen) für Staat und Gesellschaft oder für gesellschaftlich relevante Bereiche“ (S. 149), und zwei Seiten später eine flächendeckende Observierung eben dieser Gemeinschaften durch den Staat fordern?“ Seiwert, Hubert, Der Staat als religiöser Parteigänger?, in: Gerhard Besier/Erwin K. Scheuch (Hg.), Die neuen Inquisitoren. Religionsfreiheit und Glaubensneid Teil I, Osnabrück 1999, S. 355.

¹⁵ Seiwert, Hubert, Der Staat als religiöser Parteigänger?, S. 342.

¹⁶ Die Göttlichen Prinzipien, S. 109.

¹⁷ Investigation of Korean-American Relations-Report of the subcommittee on international Organisations of the Committee on international Relations, US House of representatives, 31. 10. 1978.

¹⁸ 1987 wurde das auch im Rahmen eines in Großbritannien anhängigen Rechtsstreites festgestellt. Siehe dazu: High Court of Justice, AZ. 1984-A-6263 und AZ. 1984-A-6264.

der Vereinigungskirche, zum Ziel gesetzt hat. Im Übrigen war dieser Bericht schon im Jahre 1995, d.h. als das Einreiseverbot verhängt wurde, fast 20 Jahre alt.

Die andere wichtige Quelle sind die Göttlichen Prinzipien (GP). Hieraus wird entnommen, dass das Ziel der Wiederherstellung die Errichtung des Reiches Gottes auf Erden ist. Das BMI beruft sich dabei auf S. 109 der GP, in der u.a. steht: „Das Reich Gottes auf Erden wiederherzustellen, bedeutet die Errichtung der Welt, in der Satan niemals wirken kann, da die gesamte Menschheit die Basis der Wechselbeziehung zu Gott wiederherstellt, ...“. Hieraus lässt sich zunächst nur entnehmen, dass das Ziel Rev. Moons und seiner Lehre die Errichtung des Reiches Gottes auf Erden ist. Das ist nichts Außergewöhnliches, sondern das erklärte Ziel vieler Religionen.¹⁹ Die GP gehen davon aus, dass der Mensch von Gott geschaffen wurde und in einer Welt leben sollte, in der er frei mit Ihm kommunizieren kann. Dies wurde aber durch den Sündenfall vereitelt, so dass Gott in der Geschichte daran arbeitete, die Menschen zu Sich zurück zu führen. Das Ziel ist also, zurück in dieses „Reich Gottes“ zu gelangen, mithin den Menschen wieder mit Gott zu verbinden.

Es gehört schon eine Portion Willkür dazu, einfach zu behaupten, aus den GP gehe hervor, Rev. Moon strebe die Weltherrschaft an. Die GP beschreiben im Detail, wie Gott in der Geschichte gewirkt hat, um Sein Ideal, welches im ersten Kapitel, den Schöpfungsprinzipien, umrissen ist, zu verwirklichen. Nur durch gezieltes „Hineinlesen“ ist es möglich, entsprechende Weltherrschaftsbestrebungen zu „erkennen“. Dies ist jedoch, will man sich nicht dem Vorwurf der Unseriosität und Unsachlichkeit aussetzen, bei einer solchen weltanschaulichen Auseinandersetzung nicht legitim. Es ist eine ungeheuerliche Anmaßung, angeblich besser zu wissen, woran Mitglieder einer religiösen Bewegung glauben und woran nicht.

Das Argument der Weltherrschaft wird auch noch darauf gestützt, dass sich Rev. Moon in politischer, wirtschaftlicher und sogar militärischer Weise betätige. Die Vorwürfe der militärischen Aktivitäten sind schlicht falsch. Es gibt keine militärischen Aktivitäten. Es gibt nur Anschuldigungen und Vermutungen aus dem Fraser-Report, die sich nicht bestätigt haben. In einem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln²⁰ wird der Bundesregierung untersagt, öffentlich zu behaupten: "Die frühere Bezeichnung von CAUSA lautete 'Combattants Against Universal Soviet Agression'" und "CAUSA organisiert den Söldnereinsatz". Das Gericht bezeichnete diese Behauptungen als diskriminierend und ehrschädigend. Beide Falschaussagen stammen aus einer 1996 von der Bundesregierung herausgegebenen Broschüre²¹. In seiner Urteilsbegründung meinte das Gericht: "Das der Bundesregierung nach der Verfassung zustehende Recht auf Information und Aufklärung findet nämlich seine Schranken am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit." Und weiter: "Dabei ist ferner das alle Staatsorgane bindende Willkürverbot von Bedeutung, aus dem abzuleiten ist, dass mitgeteilte Tatsachen zutreffend wiedergegeben werden müssen, und Werturteile nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen und den sachlich gebotenen Rahmen nicht überschreiten dürfen."²² Eine umfassendere Klage der Vereinigungskirche gegen die gleiche Broschüre ist noch anhängig.

¹⁹ „Dein Reich komme, dein Wille geschehe...“ Mt 6,10 (weitere Bibelzitate: Sach 14,9, Offb 11,15, 1 Kor 15,24-26) oder siehe auch im Koran Sure 22,56 „An jenem Tag gehört die Königsherrschaft Gott (allein). Er wird zwischen ihnen urteilen.“ zitiert nach: Khoury, Adel Theodor, Der Koran, 2. Aufl., Gütersloh 1992, S. 256

²⁰ Verwaltungsgericht Köln Urteil 7 K 939/97 vom 21.06.2001.

²¹ Sogenannte Sekten und Psychogruppen: Die Mun-Bewegung, herausgegeben im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom Bundesverwaltungsamt, 1996; die vom Verwaltungsgericht gerügten Aussagen stehen auf Seite 5 und Seite 43.

²² Urteil 7 K 939/97 S. 15.

Dass sich Rev. Moon politisch und wirtschaftlich engagiert ist korrekt, aber deutet noch lange nicht darauf hin, dass er die Weltherrschaft anstrebt. Wie andere Kirchen macht auch Rev. Moon Aussagen zu Politik und Zeitgeschehen. In seinen Aussagen würdigt Rev. Moon die Rolle der Demokratie, da sie die Freiheit des Menschen betont, die von Gott gegeben wurde und elementar wichtig ist in der Lehre der Vereinigungskirche.²³ Sie erlaubt Glaubensfreiheit, wodurch der Mensch frei ist, Gott zu suchen und für Ihn zu leben, was z. B. in kommunistischen Staaten nicht möglich war. Rev. Moon kritisierte den Kommunismus und den Materialismus, die Gott leugnen und den Wert der Menschen als Gottes Geschöpfe nicht hinreichend respektieren. Weltherrschaftsbestrebungen lassen sich daraus keineswegs ableiten.

2. Gefährdung der Jugend

Der Vorwurf der Jugendgefährdung hat seinen Ursprung in einer geradezu paranoiden Angst, Rev. Moon würde jungen Leuten „den Willen nehmen und sie geirnwaschen“. Wenn jemand behauptet, er glaube an die Lehre des Herrn Moon, was in einem Land, in dem Glaubensfreiheit ein Grundrecht ist, vollkommen legitim ist, wird gleich unterstellt, dies sei nicht seine eigene Entscheidung, denn an etwas derart „Abwegiges“ könne ja kein normaler Mensch glauben, er muss also geirngewaschen sein. Mit der Behauptung der Geirnwäsche werden erwachsene Mitglieder der Vereinigungskirche für un- bzw. entmündigt erklärt. Dabei steht spätestens seit den umfangreichen Untersuchungen von Gordon Melton und Massimo Introvigne²⁴ fest, dass es sich bei dem Begriff „Geirnwäsche“ um einen reinen Mythos handelt, der von den Gegnern religiöser Minderheiten so gerne verwendet wird.

Der renommierte Psychologe H. Newton Malony aus Kalifornien, USA, sagt dazu folgendes: „[Geirnwäsche und Bewusstseinskontrolle] implizieren, dass irgendwelche verderbten, aber bestens ausgebildeten Individuen irgendwelche perfiden, hinterlistigen und verfänglichen Beeinflussungsprozesse anwenden, um andere dazu zu bringen, Identitäten anzunehmen und Meinungen zu vertreten, die sie niemals ohne diese übernommen hätten“.²⁵

Beeinflussung erleben wir heutzutage tagtäglich. Die Politiker, die Medien, unsere Mitmenschen, unsere Familie, alle beeinflussen uns in unseren Entscheidungen und in unserer Wahrnehmung unserer Identität. Wenn es wirklich Techniken gäbe, mit denen man bewusst das Denken anderer beeinflussen könnte, würde dies sicherlich zuallererst in der Politik und in der Wirtschaft Verwendung finden. Ein Staat, der die Menschen davor schützen will, beeinflusste Entscheidungen zu treffen, könnte nicht zusehen, wie Millionen von Jugendlichen in Familien aufwachsen, Freunde haben, fernsehen und dergleichen. Tatsache ist, dass junge Leute, die religiösen Minderheiten beitreten, dies bewusst tun. Wenn sie dabei als Folge bestimmte Gewohnheiten in ihrem Leben ändern, weil sie meinen, sie sollten dieses oder jenes nicht mehr, dafür aber etwas anderes tun, so ist das als konsequente Umsetzung neugewonnener Einsichten zu bewerten. Man kann hier nicht irgendeine geheime Manipulation unterstellen, nur weil die neue Glaubenslehre möglicherweise konventionelle Lehren und Dogmen sprengt. Solange die Menschen und die Vereinigungen nicht gegen das Gesetz verstoßen, hat der Staat zu akzeptieren, dass sich Menschen, egal ob jung oder alt, religiösen Minderheiten anschließen. Bei all den massiven Anschuldigungen der

²³ Vgl. dazu: Vereinigungskirche e. V. (Hrsg.), Staatliche Diskriminierung einer religiösen Minderheit, Stellungnahme zur Broschüre, die im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom Bundesverwaltungsamt in Köln erstellt wurde, Schmitt 1997.

²⁴ J. Gordon Melton und Massimo Introvigne, Geirnwäsche und Sekten, diagonal-Verlag 2000.

²⁵ Malony, H. Newton, Bewusstseinskontrolle aus psychosozialer Perspektive in: Gerhard Besier/Erwin K. Scheuch (Hg.), Die neuen Inquisitoren, Religionsfreiheit und Glaubensneid, Teil I, Osnabrück 1999, S. 102f.

Gehirnwäsche ist es bezeichnend, dass es keinen einzigen Fall der Freiheitsberaubung, Misshandlung oder dergleichen gegen ehemalige oder amtierende Verantwortliche der Vereinigungskirche gibt. Der Grund dafür ist nicht, dass sie diese Straftaten genial verbergen, damit es niemand merkt. Der Grund ist vielmehr darin zu sehen, dass diese Art der Manipulation, außer in den Köpfen der „Sektenexperten“ und Sensationsreportern, nicht existiert. Der Staat darf sich nicht dazu verführen lassen, solche Verleumdungen ungeprüft zu übernehmen. Im Falle von Herrn Moon tut er dies.

3. Nicht bürgerlich-rechtlich konforme Vorstellungen über die Familie

Insbesondere hinsichtlich der Familienvorstellungen der Vereinigungskirche gibt es zahlreiche Missverständnisse auf Seiten des BMI. Ein Blick in die Göttlichen Prinzipien ergibt, dass die Ehe als eine heilige Institution gesehen wird, die Gott den Menschen gegeben hat.²⁶ Die Ehe soll auf Gott ausgerichtet sein. Liebe und Treue sind ihre wichtigsten Merkmale, in ihr sind Mann und Frau gleichgestellt.²⁷ Da die Ehe die Basis für die Familie bildet, wird sie auf ewig geschlossen. Es wird fälschlicherweise angenommen, dass die Mitglieder der Vereinigungskirche bei der Segnung²⁸ ein Gelöbnis an Herrn Moon ablegen. Die Eheversprechen, die abgegeben werden, richten sich ausdrücklich an Gott und den Ehepartner, nicht aber an Herrn Moon.²⁹

Auch in der Praxis hat die Familie einen sehr hohen Stellenwert für die Mitglieder der Vereinigungskirche. Sie ist der Ort, an dem sie Gott erfahren. Es ist nicht verständlich, warum das Bild der Familie in der Vereinigungskirche nicht mit dem bürgerlich-rechtlichen Verständnis zu vereinbaren sein soll. Im Gegenteil: Kaum eine andere religiöse Gemeinschaft fühlt sich mit traditionellen abendländisch-christlichen Vorstellungen von Ehe, Familie, Treue und Liebe so verbunden wie gerade die Vereinigungskirche. Die meisten erwachsenen Mitglieder der Vereinigungskirche in Deutschland leben in intakten Familien und haben Kinder.

4. Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Das BMI ist offensichtlich sehr besorgt darum, dass es bei einem Besuch des Herrn Moon zu einer Störung der öffentlichen Ordnung kommen könnte. Unter öffentlicher Sicherheit wird einerseits der Bestand und die Funktionsfähigkeit des Staates und ihrer Einrichtungen und andererseits die Individualrechtsgüter sowie die gesamte Rechtsordnung verstanden.³⁰ Als öffentliche Ordnung bezeichnet man traditionell die Gesamtheit jener Regelungen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzungen für ein gedeihliches Miteinander der innerhalb eines bestimmten Gebietes wohnenden Menschen angesehen wird, und die mit den staatlichen Gesetzen und Grundrechten der Minderheiten vereinbar sind.³¹ Der Tatbestand der öffentlichen Ordnung ist gegenüber dem der öffentlichen Sicherheit subsidiär. Eine Störung liegt polizeirechtlich immer dann vor, wenn ein Schaden eingetreten ist.³² Worin nun dieser

²⁶ siehe Die Göttlichen Prinzipien, S. 59ff.

²⁷ Ebd.

²⁸ So die offizielle Bezeichnung der kirchlichen Trauung in der Vereinigungskirche.

²⁹ Die vier Eheversprechen im Wortlaut: „(1) Wollt ihr geloben, das himmlische Gesetz zu befolgen, als ursprünglicher Mann und als ursprüngliche Frau und, solltet ihr versagen, gelobt ihr, die Verantwortung dafür zu übernehmen? (2) Wollt ihr als ein idealer Mann und eine ideale Frau geloben, eine ewige Familie zu errichten, mit der Gott glücklich sein kann? (3) Wollt ihr geloben, die himmlische Tradition zu ererben und als ewige Eltern des Guten Eure Kinder zu erziehen, Vorbilder dieses Standards gegenüber der Familie und der Welt zu sein? (4) Wollt ihr geloben, auf der Grundlage der idealen Familie das Zentrum der Liebe zu sein gegenüber der Gesellschaft, der Nation und dem Universum?“

³⁰ Allg. Meinung, vgl. nur Schmidt, Walter, Staats- und Verwaltungsrecht, 3. Aufl., 1999, S. 156.

³¹ Schenke, Wolf-Rüdiger in: Steiner, Udo (Hg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 6. Aufl., 1999, Rn. 40.

³² Ganz im Gegensatz zu einer „Gefahr“, bei der ein künftiger Schaden hinreichend wahrscheinlich ist, Schmidt, S. 157 (Fn. 40).

Schaden im Falle eines Besuchs von Herrn Moon bestehen sollte, oder warum es Anlass dazu geben sollte, einen solchen anzunehmen, bleibt weiterhin unklar. Bei früheren Besuchen von Herrn und Frau Moon gab es weder Ausschreitungen oder Verletzungen irgendwelcher Individualrechtsgüter, noch forderte das Ehepaar seine Zuhörerschaft dazu auf, sich rechtswidrig oder gar staatsfeindlich zu verhalten. Eine Störung der öffentlichen Sicherheit kann daher nicht angenommen werden. Selbst eine Störung der sittlich-moralischen Wertvorstellungen lässt sich nicht herleiten, zumal diese immer nur so weit Geltung erlangen, als sie mit den Grundrechten vereinbar sind. Typische Fälle eines Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung wurden von der Rechtsprechung u.a. bei „Damen-Schlammcatch-ohne“³³, Peep Shows³⁴, nacktem Auftreten in der Öffentlichkeit³⁵ und beim Hissen der Reichskriegsflagge auf einem Privatgrundstück³⁶ angenommen. Allein der Gedanke eines Vergleichs von Herrn Moons Einreise nach Deutschland mit diesen Fällen ist sehr befremdlich.

Tatsächlich werden keine konkreten Gründe vom BMI vorgebracht. Man unterstellt mit nebulösen Worten, dass das Auftreten von Rev. Moon zu „heftigen Reaktionen der Öffentlichkeit“ und somit zu einer Störung der „öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ führen werde. Den Beweis, dass es bei einem früheren Besuch von Herrn und Frau Moon zu einer Störung, d.h. zu einem eingetretenen Schaden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gekommen ist, bleibt das BMI weiterhin schuldig.

Die gebetsmühlenartige Wiederholung von Unterstellungen und unbewiesenen Anschuldigungen von Seiten der Bundesbehörden löst bei so manchem neutralen Beobachter Kopfschütteln aus. Gerichtlich konnte sie so lange aufrechterhalten werden, weil man sich ständig auf formelle Kriterien wie die örtliche Zuständigkeit und die Zulässigkeit der Klage berufen konnte. Erst nach der Zulassung der Berufung durch das OVG Koblenz und der Zurückweisung der Revisionsklage durch das BVerwG Berlin scheint es nun Hoffnung zu geben, dass das unrechtmäßig erteilte Einreiseverbot endlich aufgehoben wird.

Was dem BMI vorgehalten werden muss

Ein grundsätzliches Problem, das sich im Laufe des Gerichtsverfahrens gezeigt hat, ist, dass das BMI seine Argumente auf Materialien stützt, die einer sachlichen Auseinandersetzung nicht dienen können. Das verwendete Material kommt größtenteils von den Amtskirchen, für die die Vereinigungskirche ein weltanschaulicher Konkurrent ist. Es ist mittlerweile ein offenes Geheimnis, dass amtskirchliche „Sektenexperten“ und Weltanschauungsbeauftragte kein Interesse an einer neutralen und sachlichen Darstellung der religiösen Minderheiten haben und als objektive Informationsquelle nicht in Frage kommen³⁷. Diese „Sektenexperten“ bedienen sich nur zu gern Aussagen von Apostaten, die in Unfrieden die Kirche verlassen haben und zu keiner objektiven Einschätzung ihrer Erfahrung in der Kirche fähig sind. Dabei wird unterschlagen, dass es diese Art von ehemaliger Mitglieder in jeder Glaubensgemeinschaft gibt (auch in den Amtskirchen natürlich), sie aber in der Regel als eine kleine Minderheit denjenigen Mitgliedern gegenüber stehen, die in Frieden die Religionsgemeinschaft verließen und ihre ehemalige Mitgliedschaft häufig sogar als Bereicherung ihres persönlichen Wachstums betrachten.

³³ VGH München NVwZ 1984, 254.

³⁴ BVerwG NVwZ 1987, 411.

³⁵ OVG Münster NJW 1997, 1180.

³⁶ OVG NW DÖV 1994, 966.

³⁷ Vgl. nur Gandow, Thomas, Moon-Bewegung, CARP, CAUSA und „Vereinigungskirche“ des San Myung Moon, 1. Aufl., 1993, Hassan, Steven, Ausbruch aus dem Bann der Sekten, Dt. Erstausgabe, 1993 oder Haack, Friedrich-Wilhelm, Die neuen Jugendreligionen, Teil 5, 1. Aufl., 1991

Bezeichnend ist auch, dass das BMI andere, vor allem wissenschaftlich motivierte Quellen einfach ignoriert. Darunter fällt beispielsweise die sogenannte Wiener Studie³⁸, die aus öffentlichen Geldern finanziert wurde. Sie wurde vom European Centre of Social Welfare and Research durchgeführt und beschäftigt sich mit den Auswirkungen der „Jugendreligionen“ auf die betroffenen „Gläubigen“. Auch Stellungnahmen von Theologen und Religionswissenschaftlern, die sich ausführlich mit dem Thema auseinandergesetzt haben, werden nicht mit einbezogen.³⁹

Dem BMI muss ferner vorgeworfen werden, dass es mit der Ausschreibung der Eheleute Moon auf der Schengener Liste eklatant gegen den Geist des Schengener Abkommen verstößt. Dies sieht nämlich vor, dass nur bekannte Terroristen und Kriminelle auf die Liste gesetzt werden sollten, um damit sicher zu stellen, dass sie nicht doch über ein anderes Schengen Mitgliedsland einreisen könnten. Dass man das Abkommen dazu benutzen könnte, ein unliebsames religiöses Oberhaupt aus beinahe ganz Europa auszusperrern, lag sicherlich nicht in der Absicht der Gründerväter.

Das BMI scheint auch dem 1998 erschienenen Endbericht der vom Bundestag eingesetzten Enquete Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ keine, oder nur selektive Bedeutung beizumessen. Denn dort wird zum einen die vom Grundgesetz geforderte Neutralität des Staates gegenüber aller Glaubenslehren eingefordert,⁴⁰ und zum anderen klar festgestellt, dass „zum gegenwärtigen Zeitpunkt ... gesamtgesellschaftlich gesehen die neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen keine Gefahr ... für Staat und Gesellschaft oder für gesellschaftlich relevante Bereiche“ darstellen.⁴¹ Das BMI hingegen hält an seiner 1995 getroffenen Einstellung fest und behauptet weiterhin, ein Besuch von Rev. Moon stelle eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit dar.

Am wenigsten verständlich ist jedoch die strikte Weigerung der Regierungsbehörden, mit den religiösen Minderheiten in einen direkten konstruktiven Dialog zu treten. Alle Versuche der Vereinigungskirche, mit dem BMI direkten Kontakt aufzunehmen, scheiterten immer an der gleichen Antwort: zuständig für religiöse Minderheiten sei das BMFSFJ und man solle sich doch an dieses Ministerium wenden. Vom BMFSFJ kommt als einzige Antwort, wenn überhaupt, dass kein Gesprächsbedarf bestünde – oder noch lapidarer, man habe keine Zeit. Man muss sich das einmal vorstellen: das zuständige Ministerium lehnt den unmittelbaren Kontakt zu den ihm anvertrauten Gruppen mit dem Argument ab, es bestünde kein Gesprächsbedarf! Damit macht sich die Regierung die gleiche Strategie zueigen, wie sie von den kirchlichen „Sektenexperten“ schon lange praktiziert wird. Diesen „Sektenexperten“ ging es nämlich noch nie um einen verständnisvollen Dialog, sondern allein um Abgrenzung,

³⁸ Wiener Studie: Berger, Herbert / Hexel, Peter C., „Ursachen und Wirkungen gesellschaftlicher Verweigerung junger Menschen unter besonderer Berücksichtigung der „Jugendreligionen“, eine Grundlagenstudie aus der Sicht der betroffenen jugendlichen Mitglieder, deren Eltern und Freunde sowie ehemalige Mitglieder. Untersucht bei Ananda Marga, Divine Mission, Scientology, Vereinigungskirche, Wien, 1981, durchgeführt vom European Centre for Social Welfare and Research, Vienna, Austria

³⁹ So z. B. Schwarzenau, Paul, Die Göttlichen Prinzipien – Anmerkung zum grundlegenden Buch der Vereinigungskirche. In: Religio – Das ökumenische Magazin für Unterricht in Schule und Kirche. Deutscher Studien Verlag, Weinheim 1992; Löw, Konrad, Von „Hexen“ und Hexenjägern, Baierbrunn 1994; Barker, Eileen, The Making of a Moonie, Oxford 1984; Albert Cornelius Scheffler, „Jugendsekten“ in Deutschland. Öffentliche Meinung und Wirklichkeit. Eine Religionswissenschaftliche Untersuchung, Frankfurt/Main 1989; Moritzen, Niels-Peter, San Myung Moons Vereinigungskirche. Erlangen 1981 oder Sherwood, Carlton, Inquisition, Washington 1991.

⁴⁰ Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, 1998, S. 148-149.

⁴¹ Ebd. S. 149.

Ausgrenzung und Bekämpfung der religiösen Minderheiten mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln.

Das zweite Urteil des OVG Rheinland-Pfalz in der Auseinandersetzung mit dem BMI⁴²

Das erneute Urteil des OVG Rheinland-Pfalz kann zwar als Teilerfolg für die Vereinigungskirche gewertet werden, bleibt aber hinter den Erwartungen der Mitglieder weit zurück. Das Urteil stellt zunächst klar, dass es sich bei der Vereinigungskirche um eine Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes Artikel 4 handelt mit einem Recht auf freie und uneingeschränkte Religionsausübung. Alle Anschuldigungen und Unterstellungen, die vom BMI ursprünglich vorgebracht wurden, finden in diesem Urteil keine Erwähnung mehr. Während der mündlichen Verhandlung schlug der Vorsitzende Richter vor, dass sich die Parteien gütlich einigen könnten, z.B. könnte man sich die Aufhebung des Einreiseverbots unter bestimmten Auflagen vorstellen. Beide Parteien signalisierten zunächst Gesprächsbereitschaft. Im Laufe der Unterredung stellte sich jedoch heraus, dass die Vertreter des BMI nicht in der Lage waren, einen Kompromiss einzugehen, während die Vertreter der Vereinigungskirche eine viel größere Flexibilität zeigten, war es doch schon immer ihr erklärtes Ziel, mit den Behörden direkt ins Gespräch zu kommen. Somit wurde der Fall nach ergebnislosen Verhandlungen wieder dem Gericht zur entgeltigen Entscheidung übergeben. Zum Bedauern des Vorstandes der Vereinigungskirche und aller Mitglieder konnte das Gericht jedoch nicht die besondere Bedeutung erkennen, welche einer unmittelbaren Begegnung ein Treffen einer jungen religiösen Gemeinschaft mit ihrem noch lebenden Gründer hat. Das Einreiseverbot stellt deshalb nach Meinung des Gerichts keine Beschränkung der freien Religionsausübung dar und kann deshalb auch weiterhin von der Bundesregierung, auch ohne genauere Begründung, aufrecht erhalten werden. Dies wird von der VK bestritten. Keiner wird bestreiten, dass die Stellung von Rev. Moon und seiner Ehefrau für die Mitglieder der VK von ganz herausragender Bedeutung ist. Ein persönlicher Besuch des Gründerehepaars ist für die Gemeinschaft ein besonderes Ereignis.

Damit tritt die Auseinandersetzung in eine neue Phase. Die Vereinigungskirche e.V. reichte daraufhin im Oktober 2003 Klage beim Bundesverfassungsgericht ein. Die Klage ist immer noch anhängig. Die VK ist zuversichtlich, dass die nächst höhere gerichtliche Instanz dies wahrnimmt und würdigt und das Einreiseverbot als das erkennt, was es ist: ein Verstoß gegen die im Grundgesetz garantierte Religionsfreiheit und freie Religionsausübung.

⁴² Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 19. Juni 2002, 12 A 10349/99.OVG; www.vereinigungskirche.de/urteile/urteil-ovg2.de.